

mensch wirklich nicht kann: Aber ich soll doch alle moralische Bedingungen die jederzeit in meiner freyen Willkühr liegen erfüllen um mich zu diesem Zustande so viel an mir ist zu schicken.

Das Recht der Menschen als Zwangsrecht muß nicht blos auf dem Begriffe einer Pflicht die man jemand zumuthen kan beruhen sondern setzt auch eine Macht voraus andere zu zwingen unserm Recht Gnüge zu thun. Diese Macht ist nun entweder eine solche welche bloßen Privatgesetzen eines jeden (die ihm die Vernunft selbst allein vorschreibt) oder die öffentlichen Gesetzen eines über alle (in einer gewissen Gemeinschaft stehende) gebietenden Willens gemäs ist. Jene ist eine Privatmacht diese eine öffentliche Macht. Der rechtliche Zustand (*status iuridicus*) der Menschen unter öffentlichen Gesetzen ist der bürgerliche Zustand und das Ganze vieler in diesem Zustande verbundener Menschen das Gemeine Wesen. Also hat das Gemeine Wesen auch eine öffentliche Macht (*vis publica*) für sich.

Zu Bogen D. S. 4. Die drey Sätze der Theorie sind richtig. Also kan wohl der Unterthan eine Verfassung die nicht jenen Principien gemäs ist umstoßen. Nein weder durch geheime Abtrünnigmachung noch durch Aufruhr weil es 1. ohne Recht geschehen würde (indem dazu das Erlaubnisgesetz fehlt) 2. Auch wieder das Recht wenn nicht des Fürsten doch des Mitunterthans gehandelt werden würde.

Aber auf die Art kan es niemals besser werden und jene Sätze gelten in der Theorie aber nicht in der Praxis.

---

Man könnte zu N. II lit. c sagen Wenn was in der Theorie gilt auch in der praxi gelten müßte (wie das so N. I war) so würde man sagen können wenn eine Verfassung nicht nach dem Socialcontract eingerichtet ist so haben die Unterthanen die Befugnis die wirkliche umzukehren und eine neue zu stiften. Oder auch es lasse sich nach der Vorschrift aus dem Naturzustande in einen selchen gesetzlichen leicht übergehen welches doch die Geschichte wiederlegt. — Antwort — Ich kan nur aus der